

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang / Nr. 27  
Ausgabetag 1. Juli 1948

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

| Tag                                                                               | Seite                                                                                                                                                                                                   | Tag | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>Alliierte Behörden</b>                                                         |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 25. 6. 1948                                                                       | Anordnung Nr. BK/O (48) 93 der Alliierten Kommandantur Berlin, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung Nr. BK/O (47) 229 über Erteilung und Versagung der Gewerbe-erlaubnis in Berlin . . . . . |     | 357   |
|                                                                                   | Allgemeine Genehmigung Nr. 12 der Militär-regierung Deutschland, Amerikanisches Kon-trollgebiet, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen (geändert) . . . . .                                           |     | 357   |
|                                                                                   | Allgemeine Genehmigung Nr. 8, abgeänderte Fassung, der Militärregierung Deutschland,                                                                                                                    |     |       |
| <b>Amtliche Bekanntmachungen</b>                                                  |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| <b>Magistrat</b>                                                                  |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| <b>Finanzwesen</b>                                                                |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 23. 6. 1948                                                                       | Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde-und ehemalige Reichssteuern . . . . .                                                                                                                       |     | 350   |
| 17. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über die Rückzahlung von Reichsmarkbeträgen, die Kriegsgefangenen abgenommen wurden . . . . .                                                                                            |     | 350   |
| <b>Verkehr und Versorgungsbetriebe</b>                                            |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 14. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über Vertretung des Eigen-betriebes Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) . . . . .                                                                                                           |     | 360   |
| <b>Polizei</b>                                                                    |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 1. 6. 1948                                                                        | Bekanntmachung über Erlöschen der Räude . . . . .                                                                                                                                                       |     | 360   |
| 14. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über Erlöschen der Räude . . . . .                                                                                                                                                       |     | 360   |
| <b>Amerikanisches Kontrollgebiet, Sperre und Kontrolle von Vermögen . . . . .</b> |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
|                                                                                   | Ausführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen . . . . .    |     | 358   |
| <b>Magistrat</b>                                                                  |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| <b>Volksbildung</b>                                                               |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 26. 6. 1948                                                                       | Schulgesetz für Groß-Berlin . . . . .                                                                                                                                                                   |     | 358   |
| <b>Bezirksämter</b>                                                               |                                                                                                                                                                                                         |     |       |
| 14. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über Ausbruch der Räude . . . . .                                                                                                                                                        |     | 360   |
| 17. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über Ausbruch der Ge-flügelcholera . . . . .                                                                                                                                             |     | 360   |
| 18. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung über Erlöschen der Räude . . . . .                                                                                                                                                       |     | 360   |
| 14. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung des Bezirksamts Kreuzberg über Bestätigung von Schiedsmännern . . . . .                                                                                                                  |     | 360   |
| 21. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung des Bezirksamts Lichtenberg über Umbettungen auf dem Friedhof Möllen-dorffstraße 4 . . . . .                                                                                             |     | 360   |
| 22. 6. 1948                                                                       | Bekanntmachung des Bezirksamts Spandau über Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern . . . . .                                                                                    |     | 360   |

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Alliierte Behörden

#### Alliierte Kommandantur Berlin

##### Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung BK/O (47) 229 vom 16. Oktober 1947

- Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:
1. Die Gültigkeit der Anordnung BK/O (47) 229 vom 16. Oktober 1947 betr. Erteilung und Versagung der Gewerbeerlaubnis in Berlin wird um ein Jahr verlängert, d. h. vom 30. Juni 1948 bis 30. Juni 1949.
  2. . . . .

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:  
A. d'Arnoux, Colonel  
Vorsitzführender Stabschef

#### MILITARREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

##### Allgemeine Genehmigung Nr. 12 Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung geändert

##### Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland be-sitzliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle

von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschließlich auf Grund des Art. I, Abs. 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ge-spert ist.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militär-regierung verboten sind.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden sowie in dem Amerikanischen Sektor Groß-Berlins am 1. März 1948 in Kraft.

##### Im Auftrage der Militärregierung

##### Allgemeine Genehmigung Nr. 8, abgeänderte Fassung Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeänderte Fassung)

##### Sperre und Kontrolle von Vermögen

Auch bekannt als

##### Allgemeine Genehmigung Nr. 6

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung  
Devisenbewirtschaftung

Allgemeine Genehmigung Nr. 8, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, erhält die folgende Fassung:

1. Gemäß Art. II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und Art. I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit den Kreditinstituten eine allgemeine Genehmigung erteilt, gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrte Konten von Einzelpersonen, Handelsgesellschaften oder Kapital-gesellschaften in ihren Büchern mit den Beträgen von Kapital, Tilgungs-



zahlungen, Zinsen oder Provisionen zu belasten, soweit diese auf Grund der Abmachungen über Darlehen oder Kontouberziehungen, die das betreffende Kreditinstitut dem Kontoinhaber vor der erstmaligen Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gewährt hat, fällig oder zahlbar sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Ermächtigung irgendwelcher Handlungen anzusehen, die die Konten von Organisationen berühren, welche der Alliierte Kontrollrat oder die Militärregierung aufgelöst oder deren Vermögen beschlagnahmt haben.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt am 10. März 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im US-Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

### Ausführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinigten Nationen

Auf Grund des Gesetzes Nr. 10, Art. I, Abs. 2, der Militärregierung wird hiermit folgendes angeordnet:

#### I. Errichtung von Dienststellen der Militärregierung zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt

1. Hiermit wird für jedes Land des amerikanischen Kontrollgebiets und für den amerikanischen Sektor von Berlin eine Dienststelle der Militärregierung zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt errichtet.

## Magistrat

### Volksbildung Schulgesetz für Groß-Berlin

1. Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muß die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, die vollständige Umgestaltung der deutschen Lebensweise auf demokratischer und freier Grundlage zustande zu bringen, und welche der nationalen Ideologie unerbittlich entgegenstehen sowie auch von dem Gefühl ihrer Verpflichtung der Menschheit gegenüber durchdrungen sind. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein und ihre Wirksamkeit muß bestimmt werden von der Anerkennung einer grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ethischen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer freilichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Anfänge des Christentums und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen d. h. das ganze kulturelle Erbgut der Menschheit, einschließlich des deutschen Erbgutes, ihren Platz finden.

2. Träger des Schul- und Unterrichtswesens im Gebiete von Groß-Berlin ist die öffentliche Gebietskörperschaft Groß-Berlin. Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen anderer Rechtsträger (Privatschulen) begreifen sich auf diejenigen, welche durch das Komitee für Erziehung und Religion bei der Alliierten Kommandantur bis zum Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes zugelassen worden sind und auf eine kleine zusätzliche Zahl von Schulen, die möglicherweise gemäß dem festgesetzten Verfahren zugelassen werden. Sonstige Privatschulen und Privatlernstätten bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zulassung durch die Schulbehörde. Privatschulen aller Art unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

3. 1. Die Schulbehörde hat Sorge zu treffen, daß wertvolle fortschrittliche pädagogische Ideen Gelegenheit finden, in öffentlichen Schulen ihre Bedeutung zu erweisen, in diese Versuchsschulen sind nur solche Kinder einzulassen, deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis hierzu erklären.

2. Es wird ein Erziehungsrat bei der Magistrat gebildet, der sich aus einem Vertreter des Magistrats, der Lehrerschaft und pädagogisch interessierter Kreise zusammensetzt. Er ist vor Einrichtung einer solchen Versuchsschule zu hören und hat insbesondere die Aufgabe, den pädagogischen Wert der geplanten Schulversuche, die Möglichkeit ihrer Durchführung und die Anträge auf Zulassung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung zu prüfen.

4. Das Schul- und Unterrichtswesen Groß-Berlin umfaßt in einem einheitlichen Aufbau den Schulkindergarten, die in sich gegliederte zwölfschulische Einheitsschule, die Fachschulen und die Hochschulen, mit Ausnahme derjenigen, die zonalen Charakter haben.

5. Aufsicht und Verwaltung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens im Sinne des Paragraphen 2 und des Paragraphen 4 werden durch den Magistrat von Groß-Berlin ausgeübt.

6. Kinder mit geistigen, körperlichen und sittlichen Auffällerscheinungen und Schwächen, die aber noch bildungs- und erziehungsfähig sind, werden besonderen Schulen und Heimen zugewiesen (Hilfsschulen, Sonderschulen für Schwererziehbare, Blinde, Taubstumme, Krüppel usw.). Über die Zuweisung entscheidet auf Grund von Gutachten des Arztes, des Klassenlehrers, Schulleiters und heilpädagogischen Fachlehrers die Schulbehörde.

7. 1. Schulpflicht im Sinne dieses Gesetzes besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete von Groß-Berlin haben.

2. Außerhalb der Schulpflicht bleibt der Besuch des Schulkindergartens. Dieser beginnt mit der untersten Klasse der Einheitsschule, in die jeweils im Herbst alle im gleichen Kalenderjahr ihr sechstes Lebensjahr vollendenden Kinder einzuschulen sind. Sie endet mit dem Schluß des Schuljahres in dem Kalenderjahr, in dem die Jugendlichen ihr achtzehntes Lebensjahr vollenden.

3. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und auf die Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen der Schule.

2. Jede solche Prüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, einschließlich eines Beamten der Rechtsabteilung und eines Beamten der Wohlfahrtsabteilung der Militärregierung. Die Mitglieder werden von dem Direktor der Militärregierung in dem jeweiligen Land oder dem amerikanischen Sektor von Berlin bestellt.

#### II. Zuständigkeit

1. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, die gemäß Abs. 2 des Art. I des Gesetzes Nr. 10 der Militärregierung vorgesehene Nachprüfung zu machen oder machen zu lassen und entsprechende Berichte an den Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung zu erstatten.

2. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, dem Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung vorzuschlagen, deutsche Gerichte durch Anordnung zu ermächtigen, Gerichtsbarkeit in einzelnen Adoptionssachen auszuüben, in denen ein Elternteil, der eine Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist, oder von einer solchen Anordnung abzuweichen.

3. Die Prüfungsstelle kann in einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen die Zuständigkeit ablehnen und den Annahmenden hinsichtlich der Nachprüfung an die auf Grund des Gesetzes seines Standes gen Wohnsitz zuständige Stelle verweisen.

#### III. Verfahrensbestimmungen

Jede solche Prüfungsstelle erläßt mit Zustimmung des betreffenden Direktors der Militärregierung ihre eigenen Verfahrensvorschriften.

#### IV. Gültigkeitsbereich und Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und in dem amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 13. März 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

8. 1. Kinder, die in ihrem sechsten Lebensjahr körperlich oder geistig nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können auf Grund eines amtlichen Zeugnisses jeweils auf ein Jahr bis zur Dauer von drei Jahren zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

2. Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht erst mit dem siebenten Lebensjahre.

3. Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

9. 1. Kinder und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, werden nach erfolgloser Anwendung schulpflichtpolizeilicher Maßnahmen der Schule zwangsweise zugeführt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen. Lehrern und Arbeitgeber sowie ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung ihrer Schulpflicht anzuhelfen. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen Jugendliche infolge verspäteten Eintritts noch nach Überschreitung des schulpflichtigen Alters eine Schule besuchen.

2. Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,- RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist.

3. In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder Jugendliche, die über das schulpflichtige Alter hinaus eine Schule besuchen, durch Mißbrauch des Ansehens durch Überredung oder durch andere Mittel anregt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegenzuhandeln.

4. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulpflichtbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

10. 1. Der Besuch aller öffentlichen Schulkindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Für die Dauer der Schulpflicht werden auch die Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Soweit die wirtschaftliche Lage der Erziehungsberechtigten es erfordert, können vom neunten Schuljahr der Kinder an Erziehungshilfen gewährt werden. Anspruch auf solche Beihilfen haben unter der gleichen Voraussetzung auf Grund der Entscheidung der Schulpflichtbehörde die Erziehungsberechtigten solcher Jugendlichen, an deren Fortbildung nach ihren Fähigkeiten und ihrem Bildungswillen gemäß einem Gutachten der Schule ein öffentliches Interesse besteht.

11. Der Unterricht ist für beide Geschlechter gemeinsam, soweit nicht seine Besonderheit eine Trennung notwendig macht.

12. Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübung ist für eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen.

13. Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Geistlichen oder Religionslehrern erteilt, die von diesen beauftragt und besoldet werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, daß der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, nebenamtlich im Rahmen der für Nebenberufstätige geltenden Bestimmungen Religionsunterricht zu erteilen. Aus der erteilten oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrern keine Vorteile oder Nachteile erwachsen.

14. Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Erziehungsberechtigte bei ihrer Religionsgemeinschaft eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die eigene Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgesprochenen Erklärung. Wer als Erziehungsberechtigter zu gelten hat, entscheidet das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939 ff.).

15. Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Paragraph 14 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden als erste oder letzte im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht



zum Religionsunterricht gemeldeten Schüler sind während der Religionsstunden unterrichtet zu lassen.

Die Schulleitung und Schulverwaltung erfolgt auf kollegialer Grundlage. Einzelheiten werden durch besondere Verordnung festgelegt.

Der bewußten Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung dient die Schülerelbstverwaltung, die in allen Schulen einzuführen ist.

In allen Schulen sind Elternausschüsse zu bilden, die aus Elterngemeinschaften der einzelnen Schulklassen hervorgehen. Ihre Aufgabe ist es, dem Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit am Schulleben zu geben und damit die enge Verbindung zwischen häuslicher und Schulerziehung zu sichern.

Aufgabe des Schulkindergartens ist es, das Kind in eine größere Gemeinschaft einzuführen und ihm in sinnvoller Lenkung des Spiel- und Beschäftigungslebens die Schulfreie zu geben, ohne den Lehrstoff der Schule vorwegzunehmen.

1. Die Einheitsschule gliedert sich in zwölf aufsteigende Klassen. Ihr Aufbau hat von unten herauf organisch zu erfolgen.

2. In den ersten vier Klassen wird der Unterricht im wesentlichen ohne fachliche Gliederung als ein von der Heimatkunde ausgehender Gesamtunterricht erteilt. Von der fünften Klasse an findet eine Fachierung des Unterrichts statt. Außerdem beginnt hier der Unterricht in einer lebendigen Fremdsprache nach freier Wahl.

3. Mit der siebenten Klasse beginnt für alle Schüler eine Gliederung des Unterrichts in einen gemeinsamen Kernunterricht und in wahlfreie Kurse, die u. a. auch die Möglichkeit zur Erlernung einer zweiten Fremdsprache z. B. des Lateinischen, bieten.

4. Schüler, deren Begabung und Bildungswille später hervortritt, erhalten nach dem achten Schuljahr die Möglichkeit, durch Aufbaukurse den Anschluß an die weiterführende Schulbildung zu finden.

5. Die Wahl der Kurse, der weiteren Fortbildung oder des Berufes soll von den Wünschen der Schüler und der Eltern sowie von der Ansicht des Klassenlehrers und des Schulleiters abhängen.

6. Die Klassen der beiden Zweige der 12-jährigen Einheitsschule (9. bis 12. Schuljahr) sind grundsätzlich in ein und demselben Gebäude unterzubringen und sind vom gleichen Lehrpersonal gemeinsam zu unterrichten, sofern die Fächer sich zum gemeinsamen Unterricht eignen.

Inbesondere ist das demokratische Empfinden zu entwickeln durch gemeinsamen Unterricht in Gegenwartskunde des In- und Auslandes. Durch Zusammenarbeit in der Schülerelbstverwaltung, durch Elternausschüsse und durch körperliche und sportliche Tätigkeit und das Sozialleben der Schule wird der Gemeinschaftsgeist gefördert.

1. Im Unterricht derjenigen Schüler, die in einen praktischen Beruf übergehen, wird im neunten Schuljahr neben der allgemeinen Menschenbildung die Aufgabe der Berufsfindung besonders betont.

2. An dieses Schuljahr schließt sich der dreijährige Besuch einer Berufsschule an als Ergänzung einer praktischen Lehre oder Berufsausübung. Ihren Unterricht an zwei Tagen jeder Woche mit mindestens zwölf Stunden erteilt. An die Stelle der praktischen Lehre mit gegenseitigem Berufsschulunterricht kann für die ganze oder für einen Teil der Zeit der Besuch einer Berufsschule (Wirtschaftsschule, Haushaltungsschule usw.) treten, die gleichzeitig die theoretische wie die praktische Ausbildung übernimmt und keine nebenhergehende Lehre erfordert.

3. Die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule besteht auch für Jugendliche, die im elterlichen Haushalt beschäftigt sind.

4. Arbeitslose Jugendliche unterliegen der Vollsulpflicht an einer Berufsschule.

1. Der Unterricht derjenigen Schüler, die in einen wissenschaftlichen Beruf übergehen, wird vom neunten Schuljahr an im wissenschaftlichen Zweig der Einheitsschule zusammengefaßt. Auch dieser Unterricht gliedert sich in Kernunterricht und Kurse, die eine Ausbildung in naturwissenschaftlicher, neu sprachlicher und humanistischer Richtung ermöglichen.

2. Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bis zur zweiten Klasse führt zur Hochschulreife.

1. Dem abgeschlossenen Besuch einer Berufsschule oder Berufsschule kann sich der Besuch einer weiterbildenden Fachschule (Ingenieurschule Baugewerkschule, Wirtschaftsschule usw.) anschließen.

2. Schüler, die den wissenschaftlichen Zweig der Einheitsschule nach dem zehnten oder nach dem elften Schuljahr verlassen, können in eine Fachschule eintreten, wenn sie sich im ersten Fall einer wenigstens zweijährigen, im zweiten Fall einer wenigstens einjährigen praktischen Ausbildung unterziehen.

3. Erfolgreiche Teilnahme an dem zwei bis drei Jahre umfassenden Lehrgang der Fachschule schafft die Voraussetzung für die Ausübung eines gehobenen technischen, kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Berufes und führt zur Hochschulreife.

Durch die Einrichtung von Sonderkursen, Abendschulen und dergleichen ist begabten Berufslernenden eine weitere Gelegenheit zum Erwerb der Hochschulreife zu geben.

1. Nach Ablauf einer sechsjährigen Übergangszeit, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dürfen als Lehrkräfte an der Einheitsschule nur noch Personen neu eingestellt werden, die den wenigstens dreijährigen, erfolgreichen Besuch einer für den Lehrberuf anerkannten Hochschule nachweisen können.

2. Für Lehrkräfte des wissenschaftlichen und des parallel laufenden praktischen Zweiges der Einheitsschule sowie für Lehrkräfte an Sonderschulen wird durch die Schulverwaltung eine zusätzliche Fachausbildung an einer Hochschule bestimmt.

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt gemäß dem in der Verfassung festgelegten Verfahren die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1948 in Kraft. Alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit der Maßgabe, daß sie durch eine etwaige spätere gesamtdeutsche Regelung, mit der sie im Widerspruch stehen, aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Stellvertretender Oberbürgermeister:  
L. Schröder

## Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

### Finanzwesen

#### Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Juli 1948 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

##### A. Gemeindesteuern

- Getränksteuer für den Monat Juni 1948 fällig bis zum 10. Juli 1948.
- Lohnsummensteuer für das Kalendervierteljahr April/Juni 1948, fällig bis zum 20. Juli 1948.

##### B. Ehemalige Reichssteuern

- Einkommensteuer (veranlagte Kirchensteuer) und Körperschaftsteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr April/Juni 1948 fällig bis zum 20. Juli 1948.
- Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn für den Monat Juni 1948 bzw. das abgelaufene Kalendervierteljahr April/Juni 1948, fällig bis zum 10. Juli 1948.
- Umsatzsteuervorauszahlungen für den Monat Juni 1948 oder das abgelaufene Kalendervierteljahr April/Juni 1948, fällig am 10. Juli 1948. Umsatzsteuerzahler, welche ihre Einkommensteuer an dieselbe Finanzkasse zu entrichten haben, die für ihre Umsatzsteuerzahlung zuständig ist, können beide Steuerarten bis zum 20. Juli d. L. zusammen zahlen ohne daß Verzugsfolgen (Säumiszuschläge, Vollstreckungsmaßnahmen) eintreten.
- Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Juni 1948, fällig bis zum 10. Juli 1948.
- Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Juni 1948, fällig bis zum 20. Juli 1948.
- Abzahlungsleistungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Juni 1948, fällig bis zum 26. Juli 1948.

Die infolgedessen fälligen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitsdaten an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Betriebsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände

an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern, nebst Gebühren und Kosten, die den Beträgen nach geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum ist ein Säumniszuschlag von 2 Prozent des Rückstandes vorzuzahlen.

Bei Geldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postkonto, oder Gutschrift der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge, durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 26. Juni 1948.

LFA — EP 3c — O 2150 — 743

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Dr. Haas

#### Rückzahlung von Reichsmarkbeträgen, die Kriegsgefangenen abgenommen wurden

Auf Veranlassung der britischen Militärregierung geben wir bekannt, daß frühere deutsche Kriegsgefangene, die aus britischen Lagern entlassen wurden, nunmehr die von ihnen in Verwahrung genommenen Reichsmarkbeträge zurückerhalten.

Das Verfahren ist folgendes:

- Alle in Berlin wohnenden Personen haben sich an das Berliner Stadtkontor, Bezirksbank Charlottenburg, Bismarckstraße 48—52, alle außerhalb Berlins wohnenden unmittelbar an die Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenenbeträge, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, zu wenden.
- Die Antragsteller händigen dem Berliner Stadtkontor alle Quittungen aus, die sie besitzen, und füllen ein Formular aus, dessen Wortlaut am Schluß dieser Bekanntmachung wiedergegeben ist.
- Das Berliner Stadtkontor führt Listen über die Anträge, die sie zusammen mit den betreffenden Quittungen und Formularen an die Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenenbeträge, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, sendet.
- Nach Prüfung der Anträge teilt die Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenenbeträge, Hamburg, dem Berliner Stadtkontor die Anträge, die sie genehmigt hat, mit. Nach Empfang dieser Mitteilung zahlt das Berliner Stadtkontor an den Antragsteller gegen Quittung.
- Die ursprüngliche Quittung erhält der Inhaber zurück sobald die Zahlung geleistet ist, es sei denn, daß es sich ausschließlich um Reichsmarkbeträge handelt.



## Wortlaut des auszufüllenden Formulars:

1. Von allen Antragstellern auszufüllen
- (a) Kriegsgelungenen- und/oder Serien-Nr. und Rang
- (b) Vor- und Zuname und Einheit
- (c) Serien-Nr. der Quittung
- (d) Einzelheiten über das in Verwahrung genommene Geld
- (e) Gegenwärtige Anschrift
2. Auszufüllen, wenn keine Quittung vorhanden ist
- (a) Corps
- (b) Ort und Zeit der Gefangennahme
- (c) Ort der Gefangenschaft
- (d) Umstände, unter denen das Geld in Verwahrung genommen wurde

Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Anspruch sich nur auf Reichsmarkwährung bezieht.

HKB. I/Le - 61/1948 -

Berlin, den 17. Juni 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Hauptamt für Kriegsschaden und Besatzungskosten

J. A. Dr. Lange

## Verkehr und Versorgungsbetriebe

### Vertretung des Eigenbetriebes Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG)

#### Ergänzung der Bekanntmachung im Verordnungsblatt von Groß-Berlin 1948 S. 223

1. Zum Leiter der Abteilung „Grundstücksverwaltung“ des Eigenbetriebes BVG ist Herr van Overstraeten mit einer Einzelvollmacht bis zur Höhe von 1000.— RM bestellt.
2. Zum Leiter der Hauptabteilung „Elektrische Anlagen“ des Eigenbetriebes BVG ist Herr Brockmann mit einer Einzelvollmacht bis zur Höhe von 5000.— RM bestellt.

Berlin, den 14. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe

I. V. Kraft

## Polizei

### Erlöschen der Räude

In dem Pferdebestand des Landwirts Erich Meaß, Berlin-Buckow-West, Chausseestraße 53, ist das Erlöschen der Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt.

festgestellt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind gemäß § 257 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz aufgehoben.

Berlin, den 1. Juni 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Räude der Einhufer in den Pferdebeständen

Trainer Schneider und Rademacher, Trabrennbahn Karlshorst, Treskowallee, Firma Späth, Berlin-Zehlendorf, Finkensteinallee 211, erloschen. Die angeordneten Sperr- und Schutzmaßnahmen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

In den Einhuferbeständen folgender Pferdehalter ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

1. Blockdorf, Berlin N 4, Bergstraße 4,
  2. Kalisch, Berlin N 4, Siretzer Straße 15,
  3. Konert, Berlin N 4, Anklamer Straße 5,
  4. Schulze, Berlin N 4, Rheinsberger Straße 49.
- Die gemäß §§ 245 und 258 der Bundesratsausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

### Ausbruch der Räude

In dem Pferdebestand des Rudolf Giese, Berlin-Kaulsdorf, Dorfstraße 30, ist die Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz §§ 248 bis 258 vom 7. Dezember 1911 erlassenen Bestimmungen.

Berlin, den 14. Juni 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

### Ausbruch der Geflügelcholera

Unter dem Geflügelbestande des Herrn Kurt Gunther, Berlin-Buckow-West, Wddmeisterdamm 293-295, ist amtstierärztlich die Geflügelcholera festgestellt worden. Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 § 289-294.

Berlin, den 17. Juni 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

## Bezirksämter

### Bestätigungen von Schiedsmännern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandatur sind vom Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

1. Frau Edith Perske, Berlin SW 29, Schleiermacherstraße 7, als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 75;
2. der Verwaltungsangestellte Fritz Ulbert, Berlin SW 29, Schönleinstrasse 24, als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 78a-c;
3. der Buchhalter Herr Erwin Zacharias, Berlin SW 29, Diefenbachstraße 30, als Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 78a-c;
4. der Mobeltischler Emil Gubler, Berlin SO 36, Falkensteinstraße 22, als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 108;
5. der Kaufmann Conrad Linkowski, Berlin SO 36, Wiener Straße 21, als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 109.

Berlin, den 14. Juni 1948.

Bezirksamt Kreuzberg von Groß-Berlin

Abteilung für Personal und Verwaltung

Wolff

### Umbettungen

#### auf dem Friedhof Möllendorfsstraße 4 in Berlin-Lichtenberg

In Kürze sollen die auf dem alten Friedhof an der Möllendorfsstraße im Frühjahr 1945 provisorisch Bestatteten aus den Bezirken Friedrichshagen und Lichtenberg exhumiert und umgebettet werden. Als neuer Bestattungsort ist der Zentralfriedhof Friedrichsriede bestimmt worden, sofern die Hinterbliebenen keine anderen Wünsche bezüglich der Beisetzung ausgesprochen haben.

Berlin-Lichtenberg, den 21. Juni 1948.

Bezirksamt Lichtenberg von Groß-Berlin

Friedhofsverwaltung

Gewien

### Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-

#### Stellvertretern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandatur sind auf Vorschlag des Bezirksamtes Spandau folgende Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter durch das Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

#### Schiedsmänner:

- Kaufmann Otto Rupp, Berlin-Spandau, Lynarstraße 1 (für den Schiedsmannsbezirk Neustadt II).
- Helfer in Steuerachen Reinhold Romanisch, Berlin-Spandau, Schonwalder Straße 108 (für den Schiedsmannsbezirk Neustadt II).
- Rechner Otto Nietke, Berlin-Spandau, Kolonie Gute Hoffnung, Wiesenweg 10a (für den Schiedsmannsbezirk Altstadt II).
- Versicherungsangestellter Johannes Pehla, Berlin-Spandau, Falkenberger Straße 43-45 (für den Schiedsmannsbezirk Wilhelmstadt II).
- Textilkaufmann Albert Köhler, Berlin-Spandau, Klosterstraße 5 (für den Schiedsmannsbezirk Klosterfeld).

Herausgeber Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus, Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV), Berlin N 4, Linienstraße 199/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 29. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Tell I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Mk., zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 Mk.

Tell II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mk., zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 Mk.

Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64, Chefredakteur: Adolf Erenbach. Telefon 51 03 11. App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandatur Berlin laut Anordnungen Nr. BK O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerei Berlin N 4, Linienstr. 129/140.

5807, 1. 7. 48.

Verwaltungsangestellter Alfred Donst, Berlin-Spandau, Chausseestraße 34 (für den Schiedsmannsbezirk Hakenfelde).

Rechner Max Forster, Berlin-Spandau, Weg 75 Nr. 18 (für den Schiedsmannsbezirk Altstadt III).

Maschinenschlosser Alfred Zedler, Berlin-Haselhorst, Ludenscheider Weg 24 (für den Schiedsmannsbezirk Haselhorst).

Verwaltungsangestellter Georg Tischheim, Berlin-Siemensstadt, Quiloweg 20 (für den Schiedsmannsbezirk Siemensstadt).

Technischer Zuhilfenachsektor bei der Bewegung Wilhelm Ludemann, Berlin-Staaken, Niederkeisig 6 (für den Schiedsmannsbezirk Staaken, russ. Sektor).

Technischer Hilfsarbeiter Walter Herneck, Berlin-Staaken, Beim Platzhof 51 (für den Schiedsmannsbezirk Staaken, brit. Sektor).

Geschäftsinhaber Franz Pusch, Berlin-Gatow, Alt-Gatow 31 (für den Schiedsmannsbezirk Gatow).

Lehrer August Theiner, Berlin-Kladow, Schale-Sakrower Landstraße 2 (für den Schiedsmannsbezirk Kladow).

Kaufmännischer Angestellter Hermann Koloss, Berlin-Spandau, Gärweg 14/15 (für den Schiedsmannsbezirk Teltow).

Schiedsmann-Stellvertreter Werkzeugmacher Hans Kirsch, Berlin-Spandau, Torgemünder Weg 4 (für den Schiedsmannsbezirk Altstadt III).

Ingenieur Hermann Wannecke, Berlin-Spandau, Scharte-Lanke 35/37 (für den Schiedsmannsbezirk Wilhelmstadt II).

Kaufmännischer Angestellter Kurt Schwick, Berlin-Spandau, Nennmader Straße 81 (für den Schiedsmannsbezirk Neustadt II).

Rechner Richard Nitzke, Berlin-Spandau, Eichenweg 19 (für den Schiedsmannsbezirk Altstadt III).

Berlin, den 22. Juni 1948

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin

Amt für Personal und Verwaltung

I. A. Kranz

### Verlagsmitteilung

Wir sind in der Lage, sämtliche seit dem 1. Juli 1945 erschienenen Hefte des Verordnungsblattes für Groß-Berlin nachzuliefern.

Der Bezugspreis beträgt für

Jahrgang 1945 ..... 10 Mk.

Jahrgang 1946 ..... 20 Mk.

Jahrgang 1947 ..... 12 Mk.

Für die bisher erschienenen Hefte 1948 2 Quartale je 6 Mk.

Der Einzelpreis für die Hefte 1 bis 12/1945 beträgt ..... 1 Mk.

Von Heft 13/1945 bis einsch. 1946 ..... 0,50 Mk.

1947 ..... 0,40 Mk.

1948 ..... 0,35 Mk.

zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Für unsere Berliner Bezüge empfehlen wir, bei Bezug aller Jahrgänge diese gegen Barzahlung abholen zu lassen.

DAS NEUE BERLIN

Verlagsgesellschaft m. b. H.